

Intelligenz-Blatt

für die Oberamts-Bezirke

Magold und Freudenstadt.

Im Verlag der Vischer'schen Buchdruckerei.

Nro. 95. Freitag den 28. November 1828.

Arsenal Ludwigsburg.
[Altkord über das Bedürfniß an Wagner- und Laffetten-Holz.] Das Bedürfniß des Arsenal's an Wagner- und Laffetten-Holz wird

Dienstag den 5ten Decbr. d. J.
Vormittags 9 Uhr,
in der Kanzlei des Arsenal's in Ludwigsburg verakkordirt werden.

Dasselbe besteht in
steinlindenen Naben, Borwagen und Hebeln, eschenen Stämmen und Hebeln; eichenen Naben, Spältern, Speichen, Schwingen zu Leiterbäumen, und Krammhölzern zu Pontons; rothbuchenen Spältern, Achselfuttern, Felgen, Stangen zu Langwieden und Leiterbäumen u. c.; hagenbuchenen Spältern und Stängeln zu Hauen- und Schippenstiehlen, birkenen Deichselarmen, Schußgatter-Bäumen und Stangen zu Langwieden und Leiterbäumen u. c.; tannene Stangen zu Deckelwagen; lindenen Spältern zu Granaten-Spiegeln;

sodann in
eschenen, steinlindenen, eichenen und forchenen Laffetten-Dielen.

Beim Altkord selbst werden sowohl Proben und Dimensionen, als die näheren Erfordernisse der einzelnen Holz-Gattungen vorgelegt werden, und wird daher hier blos noch angefügt, daß sämmtliches Holz saftfrei gesäht seyn müsse.

Stuttgart den 17. Novbr. 1828.
Königl. Kriegsrath.

Vt. Sekr. Nieckher.

Verfügungen der Königlichen Bezirks-Behörden.

Oberamt Freudenstadt.

Freudenstadt. [Brückengelds-Aufhebung]. Die Murgthal-Strasse von hier bis an die Landes-Gränze bei Schönmünznach, ist nunmehr ganz hergestellt, und mit der Schönmünznacher Brücke in Staats-Administration übergegangen; das von Seiten



der Amts-Corporation bisher bezognen Brückengeld von der Schönmünzacher Brücke hört deshalb vom 1sten December d. J. an ganz auf, und es darf von diesem Tag an kein Brückengeld mehr bezahlt werden; was hiemit bekannt gemacht wird.

Den 26. Novbr. 1828.

K. Oberamt.

Oberamtsgericht Nagold.

Nagold. Höherem Auftrag zu Folge haben die Ortsvorsteher mit dem nächsten Botentag berichtlich anzuzeigen, ob die Gemeinde-, Stiftungs- und sonstige Corporationspfleger auch noch eine Ganntmasse oder sonst ein Vermögen eines Pflegbefohlenen verwalten oder nicht. Im erstern Fall ist der Name der Ganntmasse und der Curatel genau anzuzeigen.

Nagold den 26. Novbr. 1828.

K. Oberamtsgericht.
Hoffacker.

Nagold. Effringen. Der Pfand-Commissaire Bender hat in der Gemeinde Effringen die Vereinigung des Unterpfands-Wesens vorgenommen, und die neue Unterpfands-Bücher vollständig angelegt, was mit dem Bemerken öffentlich bekannt gemacht wird, daß von heute an die Verpfändungen nach dem neuen Pfand-gesetz vorgenommen, und die Concurse nach dem Prioritäts-Gesetze, und beziehungsweise nach dem Artikel 12. des Einführungs-Gesetzes werden be-

handelt werden.

Nagold, den 8. Nov. 1828.

K. Oberamtsgericht.
Hoffacker.

Gültlingen, Oberamts Nagold. Diejenige Gläubiger der Johann Georg Welmer'schen Verlassenschafts- und Schulden-Masse, welche ihre Forderungen bis jetzt nicht angezeigt und übergeben haben, werden aufgefordert, innerhalb 50 Tagen ihre etwaige Ansprüche bei dem Waisengericht geltend zu machen, indem nach Ablauf dieser Frist unbekannte Gläubiger nicht mehr berücksichtigt werden können.

Den 21. November 1828.

K. Amts-Notariat.
Mosser.

Das K. Umgelds-Commissariat Nagold

an:

die K. Accise-Commissarien der K. Kameral-Commissarien Alpirsbach, Altenstaig, Dornstetten, Neuthin und des Hof-Kameral-Amts Herrenberg.

I.

Aus Gelegenheit des Abstrichs für das laufende Quartal, mit welchem in mehreren Orten schon der Anfang gemacht worden ist, hat die unterzeichnete Stelle bemerken müssen, daß einzelne Acciser ihre Keller-Register nicht

in derjenigen Ordnung führen, in welcher sie dieselben nach der Instruktion führen sollen.

Namentlich kommt es vor, daß die Acciser sogenannte Sudel-Register führen, und dann der Kommissär hier und da halb Tage weiß zu thun hat, bis die Keller-Register nach diesen Sudel-Registern ergänzt und berichtigt werden.

Die Acciser werden daher darauf aufmerksam gemacht, daß es ihnen zwar nicht verwehrt werde, wenn sie neben dem ordentlichen Keller-Register für sich besondere Verzeichnisse führen, daß jedoch das ihnen von dem Kommissariat zugestellte Register alle diejenigen Veränderungen von Tag zu Tag und unter Anzeigung der einzelnen Nummern der Fässer enthalten müsse, welche seit dem jedesmaligen Empfang der neuen Keller-Register in den Kellern der Wirthe theils durch neue Einlagen, theils durch Ueberfüllungen vorgekommen sind.

So sehr diese Anordnung schon in der von dem K. Steuer-Collegium erlassenen Instruktion liegt, so nothwendig mußte es die unterzeichnete Stelle gleichwohl erachten, mit gegenwärtigem Ausschreiben hierauf besonder aufmerksam zu machen, um im eintretenden Falle jeder Einwendung wegen nicht richtig verstandenen Gesetzes und Instruktion begegnen zu können.

II.

Da — wo es gegen alle frühere

Anordnungen noch nicht geschehen seyn sollte, sind sämtliche Wein- und Most-Fässer der Wirthe, — welche in den Kellern liegen, sie mögen leer oder voll seyn, zu numeriren, und ist zugleich bei denjenigen Fässern, welche Wein oder Most enthalten, der Ausschanks-Preis auf dem Fassboden deutlich anzuzeigen.

Ein Faß, welches einmal eine Nummer erhalten hat, muß diese Nummer behalten, es mag in einem Quartal aus dem Keller geschafft, und dann wieder frisch eingelegt werden, oder gar nicht aus dem Keller kommen.

Wenn z. B. Nro. 1. mit 15 Zmi Eichgehalt, und 15 Zmi Vorrath aus irgend einem Grunde in ein anderes Faß mit 15 Zmi Eichgehalt überfüllt wird, so darf diesem zweiten Fasse nicht wieder Nro. 1. gegeben werden, weil es entweder schon früher eine andere Nummer hatte, oder weil ihm — wenn es frisch in den Keller gekommen wäre, eine Nummer zu geben ist, welche auf diejenige folgt, die im Keller-Register als die letzte angezeigt ist.

III.

Wiederholt müssen die Acciser aufmerksam gemacht werden, daß sie unter keinerlei Umständen Ueberfüllungen oder neue Einlagen in solche Fässer zugeben dürfen, welche nicht durch eine obrigkeitlichverpflichtete Person geeicht sind.

In dieser Beziehung werden die Acciser auf den §. 7 der Instruktion

vom 11. Decbr. 1827 verwiesen, und wird ihnen dabei bemerkt, daß sie es nur sich selbst zuzuschreiben hätten, wenn die unterzeichnete Stelle gendthigt werden sollte, Abweichungen von dieser Vorschrift gegen die Acciser sowohl, als gegen die Wirthe dem betreffenden K. Oberamt zur Abriigung anzuzeigen.

Nagold den 27. Novbr. 1828.
K. Umgelds-Kommissariat.
St o h.

~~~~~  
Außeramtliche Gegenstände.

Nagold. [Gefährt zu vermieten.] Ich mache hiemit bekannt, daß wer mein Gefährt für die Zukunft zu mietten wünscht, solches gegen den Betrag von 36 kr. p. Tag erhält, wird das Geschirr mitverlangt, so kostet der Tag 42 kr.

Schumacher,  
Accoucheur.

Nagold. [Geld anzuleihen.] Bei unterzeichneter Stelle liegen wieder —: 150—200 fl. gegen 3fache Versicherung zum Ausleihen bereit.

Den 17. Novbr. 1828.  
Stiftungs-Pflege.  
Kleile.

Nagold. [Geld anzuleihen.] Es liegen 100 fl. zum Ausleihen, gegen Stellung zweier tüchtigen Bürgen,

parat. Wo? sagt Ausgeber dieses Blatts.

Wöchentliche Frucht-, Fleisch- und Brod-Preise.

In Freudenstadt,  
den 22. Nov. 1828.

|                      |                         |             |             |
|----------------------|-------------------------|-------------|-------------|
| Kernen 1 Schfl.      | 14fl. 8.                | 13fl. 56.   | 12fl. 48fr. |
| Neuer K. 1 Schfl.    | — fl. — kr. — fl. — kr. |             |             |
| Roggen 1 — . . .     | 10fl. 40fr.             | — fl. — kr. |             |
| Gersten 1 — . . .    | 8fl. — kr.              | 7fl. 30fr.  |             |
| Haber 1 — 3fl. 54fr. | 3fl. 44fr.              | 3fl. 30fr.  |             |
| Erbsen 1 — . . . . . | 10fl. 40fr.             |             |             |
| Bohnen 1 — . . . . . | 7fl. 24fr.              |             |             |
| Wicken 1 — . . . . . | 7fl. 24fr.              |             |             |

Fleisch-Preise.

|                               |              |
|-------------------------------|--------------|
| Schensfleisch . . . . .       | 1 Pfund 6fr. |
| Schweinefleisch mit Speck 1 — | 8fr.         |
| — ohne — 1 —                  | 7fr.         |
| Kalbsteisch . . . . .         | 1 — 5fr.     |

Brod-Lage.

|                              |               |
|------------------------------|---------------|
| Kernenbrod . . . . .         | 4 Pfund 14fr. |
| Roggenbrod . . . . .         | 4 — 12fr.     |
| 1 Kreuzerweck schwer 7 Loth. |               |

D . . . feierte im Monat Februar seine Hochzeit. Sein Freund überreichte dazu ein Gedicht, in welchem es im vorletzten Vers heißt:

Dies sind meine Wünsche; doch ich habe  
Deren zwei noch für das theure Paar;  
Erfkens, daß ein holder, munt'rer Knabe  
Euch begrüße noch in diesem Jahr etc.

Ein Gelegenheitsdichter nun benutzte nebst dem ganzen Gedicht auch diesen Vers, als er für Jemanden ein Hochzeitgedicht machen sollte, der sich im Monat Oktober trauen ließ.

Hiezu eine Beilage.

